



## BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

### Stellungnahme Nr. 58 September 2021

**Verfassungsbeschwerde des Herrn B. gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 10.2.2017 (324 O 402/16) und das Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 15.05.2018 (7 O 34/17), mit welchem dem Beschwerdeführer untersagt wurde, wesentliche Teile des Textes mit dem Titel „Schmähgedicht“ zu äußern oder äußern zu lassen  
1 BvR 2026/19**

#### **Mitglieder des Verfassungsrechtsausschusses**

RA Prof. Dr. Christian Kirchberg, Vorsitzender

RA Dr. Christian-Dietrich Bracher

RA Prof. Dr. Dr. Karsten Fehn

RA Dr. Markus Groß (Berichterstatler)

RAuN Prof. Dr. Wolfgang Kuhla

RA Prof. Dr. Christofer Lenz

RA Dr. Michael Moeskes

RA Dr. iur. h.c. Gerhard Strate

RA Prof. Dr. Michael Uechtritz

RAin Dr. jur. Katharina Wild

RA Michael Then, Schatzmeister Bundesrechtsanwaltskammer

RA Frank Johnigk, Bundesrechtsanwaltskammer

#### **Bundesrechtsanwaltskammer**

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
[www.brak.de](http://www.brak.de)

#### **Büro Berlin – Hans Litten Haus**

Littenstraße 9      Tel. +49.30.28 49 39 - 0  
10179 Berlin      Fax +49.30.28 49 39 -11  
Deutschland      Mail zentrale@brak.de

#### **Büro Brüssel**

Avenue des Nerviens 85/9      Tel. +32.2.743 86 46  
1040 Brüssel      Fax +32.2.743 86 56  
Belgien      Mail brak.bxl@brak.eu

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

## Stellungnahme

### I. Zusammenfassung

Die Verfassungsbeschwerde ist – ihre Zulässigkeit unterstellt – nach mehrheitlicher Auffassung des Verfassungsrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer nicht begründet. Der Beschwerdeführer wird durch die gerichtliche Untersagung der Verbreitung des in der Fernsehsendung „Neo Magazin Royal“ dargebotenen Textes „Schmähgedicht“ im Ergebnis nicht in seinem Grundrecht auf Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG verletzt. Das entgegenstehende Persönlichkeitsrecht des türkischen Staatspräsidenten Erdogan muss sich auch unter Beachtung der für Satire geltenden Maßstäbe gegenüber der zwar vorbehaltlos, aber nicht schrankenlos gewährleisteten Kunstfreiheit durchsetzen. Selbst wenn die bewusste Grenzüberschreitung dazu dienen sollte, die Grenzen der vom Grundgesetz gewährleisteten Kommunikationsgrundrechte durch provokante Überspitzung sichtbar zu machen, und wenn diese wirklichkeitsferne „satirische Einkleidung“ für den Zuschauer erkennbar gewesen sein sollte, ist auf der anderen Seite nicht erkennbar, dass dies, nämlich die Zuschreibung eines bestimmten Sexualverhaltens bzw. bestimmter körperlicher Eigenschaften (zum Zwecke der „Verächtlichmachung“), in irgendeiner Weise geeignet sein könnten, einen Beitrag zum öffentlichen Diskurs über das Verhältnis Meinungsfreiheit, Kunstfreiheit und Persönlichkeitsschutz zu leisten. Das gilt auch im Blick darauf, dass aufgrund des besonderen Schutzbedürfnisses der Machtkritik die Grenzen zulässiger Kritik an Politikern weiter zu ziehen sind als bei Privatpersonen.

### II. Sachverhalt

Der Beschwerdeführer ist nach eigenen Angaben ein deutscher Satiriker sowie Hörfunk- und Fernsehmoderator und wurde für seine Fernsehsendungen mehrfach mit namhaften Fernsehreisen ausgezeichnet. Er moderierte u. a. im Zweiten Deutschen Fernsehen die satirische Late-Night-Show „Neo Magazin Royale“. Er wendet sich gegen Urteile des Landgerichts Hamburg und des Hanseatischen Oberlandesgerichts, mit welchen ihm die Verbreitung wesentlicher Teile seines im Zusammenhang mit der Meinungs- und Pressefreiheit und der polizeilichen und strafrechtlichen Verfolgung von Journalisten in der Türkei vorgetragenen Textes „Schmähgedicht“ untersagt wurde.

#### 1. Vortrag des Textes „Schmähgedicht“ im Fernsehen

##### a) Vorgeschichte

Im Vorfeld der gerichtlich untersagten Äußerungen wurden in der Türkei vermehrt öffentliche Versammlungen unter Einsatz von Polizeigewalt unterbunden und eine Vielzahl von Journalisten polizeilich und gerichtlich verfolgt. Im März 2016 erregten Strafprozesse der türkischen Strafjustiz öffentliches Aufsehen, in der oppositionelle Journalisten, darunter Can Dündar, der Chefredakteur der

oppositionellen Zeitungen „Cumhuriyet“, wegen Spionage, Geheimnisverrat und Putschversuch angeklagt worden waren. Die Anklagen gingen auf Strafanzeigen zurück, die der türkische Staatspräsident Recep Tayyip Erdogan persönlich gestellt hatte.<sup>1</sup> gegenüber dem türkischen Staat und dem Staatspräsidenten Erdogan wurde in den deutschen und internationalen Medien Kritik geübt. Am 17.03.2016 befasste sich die vom Norddeutschen Rundfunk produzierte und von der ARD ausgestrahlte politische Satire-Sendung „extra 3“ mit den Vorfällen in der Türkei. Unter anderem wurde zu der Melodie des Titels der Künstlerin Nena „Irgendwie, Irgendwo, Irgendwann“ ein Lied mit dem Titel „*Erdowie, Erdowo, Erdogan*“ ausgestrahlt. Im Hintergrund wurden Bilder von Verhaftungen von kritischen Journalisten und der Stürmung von Fernsehsendern gezeigt.<sup>2</sup> In dem Lied heißt es auszugsweise:

*„Er lebt auf großem Fuß,*

*Der Boss vom Bosphorus.*

*Bei Pressefreiheit kriegt er 'nen Hals,*

*D'rum braucht er viele Schals.*

*Ein Journalist, der was verfasst,*

*Das Erdoğan nicht passt,*

*Ist morgen schon im Knast.*

*Redaktion wird dicht gemacht,*

*Er denkt nicht lange nach und fährt mit Tränengas*

*Und Wasserwerfern durch die Nacht.“*

Der türkische Staatspräsident Erdogan zeigte sich aufgrund der Vorfälle verärgert und ließ am 22.03.2016 und am 29.03.2016 den deutschen Botschafter einbestellen und verlangte, die weitere Verbreitung des Videos zu unterbinden. Der deutsche Botschafter wies dieses Begehren unter Verweis darauf, dass politische Satire in Deutschland von der Presse- und Meinungsfreiheit gedeckt sei zurück, und erläuterte, dass es deshalb weder eine Notwendigkeit, noch die Möglichkeit für ein Handeln der Bundesregierung gebe.<sup>3</sup>

#### b) Sendung „Neo Magazin Royale“ vom 31.03.2016

In der Sendung „Neo Magazin Royale“ vom 31.03.2016 befasste der Beschwerdeführer sich mit den Vorfällen um den Beitrag in der Sendung „extra 3“ und vertrat die Auffassung, dass das Lied „*Erdowie, Erdowo, Erdogan*“ in Deutschland von der Kunstfreiheit, Pressefreiheit und Meinungsfreiheit gedeckt

---

<sup>1</sup> „Pressefreiheit wie Erdogan sie sieht“ vom 25.03.2016, abgerufen unter <https://www.tagesschau.de/ausland/tuerkei-prozess-journalisten-101.html>.

<sup>2</sup> Original-Beitrag, als Video abgerufen unter [https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/extra\\_3/-videos\\_daserste/Song-Erdowie-Erdowo-Erdogan,extra11036.html](https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/extra_3/-videos_daserste/Song-Erdowie-Erdowo-Erdogan,extra11036.html).

<sup>3</sup> „Deutscher Botschafter verteidigt Erdogan-Satire“, abgerufen unter [https://www.zeit.de/politik/ausland/2016-03/tuerkei-recep-tayyip-erdogan-extra-3-satire-auswaertige-amt?utm\\_referrer=https%3A%2F%2Fde.wikipedia.org%2F](https://www.zeit.de/politik/ausland/2016-03/tuerkei-recep-tayyip-erdogan-extra-3-satire-auswaertige-amt?utm_referrer=https%3A%2F%2Fde.wikipedia.org%2F).

sei. Diese Grundrechte fänden ihre Grenzen bei der Äußerung von Schmähkritik. Als Beispiel unzulässiger Schmähkritik trug der Beschwerdeführer einen Text mit dem Titel „Schmähgedicht“ vor, der im Zusammenhang wie folgt lautet:

*„Sackdoof, feige und verklemmt  
ist Erdoğan, der Präsident.  
Sein Gelöt stinkt schlimm nach Döner,  
selbst ein Schweinefurz riecht schöner.  
Er ist der Mann, der Mädchen schlägt  
und dabei Gummimasken trägt.  
Am liebsten mag er Ziegen ficken  
und Minderheiten unterdrücken,  
Kurden treten, Christen hauen  
und dabei Kinder pornos schauen.  
Und selbst abends heißt's statt schlafen  
Fellatio mit hundert Schafen.  
Ja, Erdoğan ist voll und ganz  
ein Präsident mit kleinem Schwanz.  
Jeden Türken hört man flöten,  
die dumme Sau hat Schrumpelklöten.  
Von Ankara bis Istanbul  
weiß jeder, dieser Mann ist schwul,  
pervers, verlaust und zoophil,  
Recep Fritzl Priklopil.  
Sein Kopf so leer wie seine Eier,  
der Star auf jeder Gangbangfeier,  
bis der Schwanz beim Pinkeln brennt.  
Das ist Recep Erdoğan, der türkische Präsident.“*

In der Sendung wurde der Text allerdings nicht im Zusammenhang vorgetragen, sondern im Dialog mit einem Co-Moderator K. (sog. Sidekick), wobei immer wieder auf die Unzulässigkeit folgender oder gerade geäußerter Passagen des Gedichts hingewiesen wurde. Der gesamte Dialog hatte folgenden Wortlaut:

**„Böhmermann:** Willkommen in Deutschlands Quatschsendung Nummer eins! Wir sind´s. Wir haben mit Satire nichts am Hut.

**K:** Genau!

**Böhmermann:** Was die Kollegen in Hamburg bei "Extra 3" da gemacht haben, diese dicken Bretter, die können wir hier, sind wir nicht imstande zu bohren.

**K:** Schaffen wir nicht!

**Böhmermann:** Und ich sage: Hut ab! Große Nummer!

**K:** Das ist eine ganz andere Liga. Auch die "heute-show", wie gut die ist!

**Böhmermann:** Die "heute-show", die finde ich richtig gut. Wenn ich in der Vergangenheit gerüchteweise gehört habe, dass wir hier scharf auf den Sendeplatz sind von der "heute-show", oder auf irgendwas, das Oli Welke gehört: Das würde ich niemals sagen, das stimmt nicht, auf gar keinen Fall. Oli! (Kusshand) Liebe Grüße! Riesenfan! Schau ich jede Woche, um mich inspirieren zu lassen.

Und Satire: "Extra 3" hat diese Woche fast den dritten Weltkrieg ausgelöst - dafür erst mal einen großen Applaus! Ja! Mit 'ner Supernummer. Und das muss man vielleicht mal ... Offensichtlich schaut man in der Türkei jede noch so kleine Satire- oder Quatschsendung, also wahrscheinlich auch diese. Vielleicht, liebe Türken, wenn Sie das jetzt - (Sirengeräusch) - wenn Sie das jetzt sehen: Vielleicht muss man da ganz kurz was erklären: Was die Kollegen von "Extra 3" da gemacht haben, also inhaltlich humorvoll mit dem umgegangen sind, was Sie da quasi politisch unten tun, Herr Erdogan - das ist in Deutschland, in Europa gedeckt von der Kunstfreiheit, von der Pressefreiheit, von der Meinungsfreiheit...

**K:** Artikel 5!

**Böhmermann:** Was?

**K:** Artikel 5, Grundgesetz.

**Böhmermann:** Artikel 5 unseres Grundgesetzes, unserer tollen Verfassung: Das darf man hier. Da können Sie nicht einfach sagen, die Bundesregierung soll die Satire zurückziehen oder das muss irgendwie gelöscht werden aus dem Internet. In Deutschland ist so was erlaubt, und ich finde es ganz toll, wie in dieser Woche die Zivilgesellschaft aufgestanden ist - von Beatrix von Storch, die noch vor zwei Wochen mich erschießen lassen wollte, glaube ich, wegen dieses komischen Songs, den wir gemacht haben. Und jetzt ist sie auf einmal ganz vorne dabei, wenn es um Pressefreiheit und Kunstfreiheit geht. Alle Leute waren auf einmal auf einer Linie: Das muss zugelassen werden! Je suis "Extra 3".

**K:** Sehr gut.

**Böhmermann:** Herr Erdogan, es gibt Fälle, wo man auch in Deutschland, in Mitteleuropa Sachen macht, die nicht erlaubt sind. Also: Es gibt Kunstfreiheit - Satire und Kunst und Spaß - das ist erlaubt. Und es gibt das andere, wie heißt es?

**K:** Schmähkritik.

**Böhmermann:** Schmähkritik. Das ist ein juristischer Ausdruck, also: Was ist Schmähkritik?

**K:** Wenn du Leute diffamierst. Wenn du einfach nur so untenrum argumentierst, ne? Wenn du die beschimpfst und wirklich nur bei privaten Sachen, die die ausmachen, herabsetzt.

**Böhmermann:** Herabwürdigen. Und das ist in Deutschland auch nicht erlaubt?

**K:** Das ist Schmähkritik, ja.

**Böhmermann:** Haben Sie das verstanden, Herr Erdogan?

**K:** Das kann bestraft werden.

**Böhmermann:** Das kann bestraft werden? Und dann können auch Sachen gelöscht werden - aber erst hinterher, nicht vorher?

**K:** Erst hinterher.

**Böhmermann:** Das ist vielleicht ein bisschen kompliziert - vielleicht erklären wir es an einem praktischen Beispiel mal ganz kurz. Ich hab ein Gedicht, das heißt "Schmähkritik". Können wir vielleicht dazu eine türkisch angehauchte Version von einem Nena-Song haben? Und können wir vielleicht ganz kurz nur die türkische Flagge im Hintergrund bei mir? Sehr gut.

Also, das Gedicht. Das, was jetzt kommt, das darf man nicht machen?

**K:** Darf man NICHT machen.

**Böhmermann:** Wenn das öffentlich aufgeführt wird, das würde in Deutschland verboten.

**K:** Bin der Auffassung: das nicht.

**Böhmermann:** Okay. Das Gedicht heißt "Schmähkritik".

Sackdoof, feige und verklemmt,

ist Erdogan, der Präsident.

Sein Gelöt stinkt schlimm nach Döner,

selbst ein Schweinefurz riecht schöner.

Er ist der Mann, der Mädchen schlägt

und dabei Gummimasken trägt.

Am liebsten mag er Ziegen ficken

und Minderheiten unterdrücken

**Böhmermann:** Das wäre jetzt quasi 'ne Sache, die...

**K:** Nee!

**Böhmermann:**

*Kurden treten, Christen hauen*

*und dabei Kinderpornos schauen.*

*Und selbst abends heißt's statt schlafen,*

*Fellatio mit hundert Schafen.*

*Ja, Erdogan ist voll und ganz,*

*ein Präsident mit kleinem Schwanz.*

**Böhmermann:** *(lacht über eine Keyboard-Arabeske der Band) Wie gesagt, das ist 'ne Sache, da muss man....*

**K:** *Das darf man NICHT machen.*

**Böhmermann:** *Das darf man nicht machen.*

**K:** *Nicht "Präsident" sagen.*

**Böhmermann:**

*Jeden Türken hört man flöten,*

*die dumme Sau hat Schrumpelklöten.*

*Von Ankara bis Istanbul*

*weiß jeder, dieser Mann ist schwul,*

*pervers, verlaust und zoophil –*

*Recep Fritzl Priklopil.*

*Sein Kopf so leer wie seine Eier,*

*der Star auf jeder Gangbang-Feier.*

*Bis der Schwanz beim Pinkeln brennt,*

*das ist Recep Erdogan, der türkische Präsident.*

**Böhmermann:** *Also, das dürfte man in Deutschland...*

**K:** *Unter aller Kajüte!*

*Publikum applaudiert*

**Böhmermann:** *Ganz kurz. Hey! Hey! Hey!*

**K (wütend):** *Nicht klatschen!*

**Böhmermann:** *Dankeschön. Also, das ist jetzt 'ne Geschichte, was könnte da jetzt passieren?*

**K:** *Unter Umständen nimmt man es aus der Mediathek! Das kann jetzt rausgeschnitten werden.*

**Böhmermann:** *Also, wenn die Türkei oder ihr Präsident da was dagegen hätte, müsste er sich erst mal 'nen Anwalt suchen.*

**K:** *Ja, genau.*

**Böhmermann (blickt in die Kamera):** *Ich kann Ihnen sehr empfehlen unseren Scherzanwalt, Dr. Christian Witz in Berlin.*

**K:** *Der berät auch den Berliner Bürgermeister.*

**Böhmermann:** *Der berät auch den Berliner Bürgermeister, unser Scherzanwalt Dr. Christian Witz?*

**K:** *Der macht einfach alles.*

**Böhmermann:** *Darf der das denn eigentlich?*

**K:** *Der macht Atze, Pocher und den Berliner Bürgermeister*

**Böhmermann:** *Unser Scherzanwalt Dr. Christian Witz! Nehmen Sie sich 'nen Anwalt, sagen Sie, Sie haben da was im Fernsehen gesehen, was Ihnen nicht gefällt - Schmähkritik - und dann geht man erst mal vor ein Amtsgericht. Einstweilige Verfügung, Unterlassungserklärung. Dann wird wahrscheinlich die Sendung, die das gemacht hat oder der Sender wird dann sagen: Nö, das sehen wir anders, und dann geht man die Instanzen hoch, und irgendwann in drei, vier Jahren... Wichtig ist: Sie müssen dafür sorgen, dass es nicht im Internet landet. Ganz wichtig, dass die Ausschnitte nicht...*

**K:** *Aber das macht doch keiner!*

**Böhmermann:** *Das macht keiner, kann ich mir auch nicht vorstellen.*

**K:** *Man hats in der Mediathek, normalerweise.*

**Böhmermann:** *Warum soll mans dann ins Netz stellen? Ist es jetzt klar?*

**K:** *Ich glaub schon.*

**Böhmermann:** *Ich finde es ganz wichtig.“*

## 2. Verfahren vor den Zivilgerichten

Der türkische Staatspräsident Erdogan erwirkte am 17.05.2016 vor dem Landgericht Hamburg einen Beschluss, mit welchem dem Beschwerdeführer im Wege der einstweiligen Verfügung die Verbreitung einzelner Textpassagen des Schmähdgedichts untersagt worden waren. Der weitergehende Antrag des türkischen Staatspräsidenten wurde zurückgewiesen.<sup>4</sup>

Im sich anschließenden Hauptsacheverfahren verlangte der türkische Staatspräsident – wie schon im vorangegangenen einstweiligen Verfügungsverfahren – die vollständige Untersagung der Verbreitung des Schmähdgedichts. Mit dem angefochtenen Urteil vom 10.02.2017 verurteilte das Landgericht Hamburg den Beschwerdeführer unter Androhung von Ordnungsmitteln, es zu unterlassen, diejenigen Teile des Schmähdgedichts zu äußern, bei denen eine sexuelle Komponente im Vordergrund stehe und dem türkischen Staatspräsidenten sexuelle Verhaltensweisen unterstellt worden, die gemeinhin als inakzeptabel gelten und Abscheu erzeugen, oder ihn auf einer Stufe unterhalb des im muslimischen Glauben als unrein angesehenen Schweins darstellen.<sup>5</sup> Bei den Äußerungen handele es sich um Satire, die im konkreten Fall als Ergebnis freier schöpferischer Gestaltung anzusehen seien und deswegen von der Kunstfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 GG geschützt würden. Die Kunstfreiheit würde anders, als die Meinungs- und Pressefreiheit vorbehaltlos, allerdings nicht schrankenlos gewährleistet. Sie fände ihre Grenze in dem ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Persönlichkeitsrecht. Auch unter Beachtung der besonders strengen für Satire geltenden Maßstäbe würde das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen jedenfalls dann versetzt, wenn die satirische Umkleidung der Aussage die Würde des Betroffenen in ihrem Kernbereich treffe. Das gelte auch für den türkischen Staatspräsidenten, der sich als Person des öffentlichen Lebens in dieser Funktion in besonderem Maße Kritik an der staatlichen Machtausübung gefallen lassen müsse.<sup>6</sup>

Beide Parteien legten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg Berufung zum Hanseatischen Oberlandesgericht ein. Das Berufungsgericht bestätigte im Ergebnis das erstinstanzliche Urteil. Es war jedoch der Auffassung, bei dem Schmähdgedicht handele es sich weder in der Form der Darbietung noch nach dem Inhalt der Texte um Kunst i. S. v. Art. 5 Abs. 3 GG. Im Vordergrund stünden Elemente der Stellungnahme im öffentlichen Meinungskampf. Deswegen sei die Zulässigkeit der Äußerungen nach den für die Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG geltenden Grundsätzen zu beurteilen. Bei der Abwägung mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Klägers seien aber gleichwohl die besonderen Maßstäbe für die Beurteilung von Satire anzulegen. Den Äußerungen dürfe kein Inhalt untergeschoben werden, den Ihnen der Urheber nicht beilegen wollte. Um den eigentlichen Inhalt zu ermitteln, müsse eine Entkleidung des gewählten satirischen Gewands erfolgen. Sodann seien der Aussagekern und seine satirische Einkleidung gesondert daraufhin zu überprüfen, ob sie eine Kundgabe der Missachtung gegenüber der betroffenen Person enthalten. Nach diesen Maßstäben handele es sich nicht von vorneherein um unzulässige Schmähkritik, da mit den Äußerungen beispielhaft die Grenzen des rechtlich Zulässigen aufgezeigt werden sollen. Es sei jedoch in Rechnung zu stellen, dass die formal unzulässigen Äußerungen gerade an dem Beispiel des Klägers demonstriert würden, was nicht oder nicht in dieser Schärfe notwendig sei. Grundsätzlich sei zwar eine Gesamtbetrachtung der satirischen Äußerung geboten, die nicht in ihrer einzelnen Elemente zerlegt werden dürfe. Im Hinblick auf die ausgesprochene Rechtsfolge sei es jedoch als eine gegenüber der vollständigen Untersagung weniger einschneidende Maßnahme zulässig, die Verbreitung einzelner als rechtswidrig anzusehender

---

<sup>4</sup> LG Hamburg, Beschluss vom 17.05.2016, 324 O 255/16.

<sup>5</sup> LG Hamburg, Urteil vom 10.2.2017, 324 O 420/16, S. 13.

<sup>6</sup> LG Hamburg, Urteil vom 10.2.2017, 324 O 420/16, S. 13.

Textbestandteile zu untersagen.<sup>7</sup> Auf dieser Grundlage hat das Oberlandesgericht das Urteil des Landgerichts Hamburg bestätigt und dies im Einzelnen für die jeweiligen untersagten Verse begründet:

*„Sein Gelöt stinkt schlimm nach Döner, selbst ein Schweinefurz riecht schöner.“*

Diese Äußerung sei besonders herabsetzend, da sie im westeuropäischen Kulturbereich als besonders schwer beleidigende Bilder aus dem Intimbereich nutze und den Kläger als bekennenden Muslim unter Bezugnahme auf das Schwein als Vergleichsobjekt besonders herabsetzte, da dieses Tier von den Muslimen als unrein angesehen werde. Der Äußerung komme zwar im Gesamtzusammenhang eine Sachaussage zu, da sie das Verhalten des türkischen Staatspräsidenten auf den Fernsehbeitrag in dem Magazin „extra 3“ missbillige. Da die besonders herabsetzende Äußerung aus dem Intimbereich aber erkennbar dazu diene, einen Angriff auf die personale Würde des Klägers zu führen überwiege in der Abwägung das Persönlichkeitsrecht. Es habe in der Sache auch keine Veranlassung gegeben, für die satirische Einkleidung der Kritik gerade ein Bild aus dem Intimbereich zu wählen.

*„Am liebsten mag er Ziegen ficken“*

Bei dieser Äußerung stellte das Oberlandesgericht in Rechnung, dass dem Kläger das mit dem Wortlaut der Äußerung beschriebene Verhalten nicht wirklich unterstellt werden soll. Es handele sich bei der Wahl des Bildes einer Ziege als Sexualpartner um eine Bezugnahme auf sodomistische Praktiken um eine besonders herabwürdigende Äußerung, da dieses Verhalten allgemein verachtet und verhasst sei. Demgegenüber habe das vorangehende Verhalten des Klägers in keiner Verbindung zu solchen Praktiken gestanden, sodass das Bild willkürlich gewählt und nur dazu genutzt werde, beim Publikum boshafte Gelächter zu erzeugen.

*„Und dabei Kinder pornos schauen.“*

Nach den vorgenannten Grundsätzen hat das Oberlandesgericht auch diese Äußerung als rechtswidrig angesehen, da Menschen, die sich derartige Filme ansehen gemeinhin – unabhängig von ihrem sonstigen Tun und ihrer Stellung in der Gesellschaft – als moralisch verworfen und auf tiefster Stufe stehend angesehen werden und verachtet und verhasst seien. Auch eine solche Äußerung könne zwar im Rahmen einer satirischen Darstellung zulässig sein. Im Fall des Klägers stehe die gewählte satirische Entkleidung jedoch außerhalb jeden Zusammenhangs mit dem Verhalten des Klägers. Dem Bild komme deswegen nur noch die Funktion zu, den Kläger ohne jeden Bezug auf einen tatsächlichen Vorwurf herabzusetzen und verächtlich zu machen.

*„Und selbst abends heißt's statt schlafen, Fellatio mit hundert Schafen.“*

In diese Äußerung verletze den Kläger wegen der Gleichstellung mit Menschen, die sich sodomitisch betätigen, in seiner Menschenwürde.

*„Ja, Erdoğan ist voll und ganz ein Präsident mit kleinem Schwanz. Jeden Türken hört man flöten, die dumme Sau hat Schrumpelklöten.“*

Auch diese Äußerungen hat das Oberlandesgericht wegen der herabwürdigenden Bezugnahme auf den Intimbereich und die sexuelle Leistungsfähigkeit der Person als schweren Eingriff in die Intimsphäre angesehen und für rechtswidrig gehalten.

---

<sup>7</sup> OLG Hamburg, Urteil vom 15.05.2018, 7 U 34/17, S. 14 ff.

*„Von Ankara bis Istanbul, weiß jeder, dieser Mann ist schwul.“*

Die Behauptung, der Kläger sei homosexuell, hat das Oberlandesgericht als schwere Beleidigung angesehen, die sich unter Verwendung mehrerer dumpfer Vorurteile darauf beschränke, Missachtung gegenüber der Person des Klägers zum Ausdruck zu bringen. Dabei sei zu berücksichtigen, dass der Kläger einer Gesellschaft angehöre, die Homosexualität für eine abnorme Ausprägungen sexuellen Empfindens halte und ihn mit einer solchen Person gleich setze.

*„Pervers, verlaust und zoophil“*

Auch diese Äußerungen hat das Oberlandesgericht für rechtswidrig gehalten, da sie den Kläger mit Personen gleich setze, die körperlich unrein seien oder gesellschaftlich oder strafrechtlich missbilligten sexuellen Praktiken nachgingen.

*„Recep Fritzl Příklad“*

Diese Äußerung hielt das Oberlandesgericht für rechtswidrig, weil sie den Kläger gleichstellt mit Sexualstraftätern, nämlich Wolfgang Příklad, der eine junge Frau entführte und über mehrere Jahre gefangen hielt, und Josef Fritzl, der seine eigene Tochter 24 Jahre lang von der Außenwelt abgeschnitten hatte, fortwährend sexuell missbrauchte und mit ihr Kinder zeugte. Diesen Äußerungen fehle auch im Hinblick auf die satirische Einkleidung ein hinreichender Sachbezug zu der gegenüber dem Kläger geäußerten Kritik und setze ihn in seiner Würde herab.

*„Sein Kopf so leer wie seine Eier, der Star auf jeder Gangbangfeier.“*

Diese Äußerung hielt das Oberlandesgericht für rechtswidrig, da sie den Kläger wiederum als Typus einer Person präsentiere, die sich trotz fehlender sexueller Leistungsfähigkeit fortwährend sexuell zu betätigen versuche. Diese Bezugnahme auf den Intimbereich sei herabwürdigend und stehe in keinem inneren Zusammenhang zu den gegen den Kläger erhobenen Vorwürfen.

Das Hanseatische Oberlandesgericht hat die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen. Die hiergegen erhobene Beschwerde zum Bundesgerichtshof wurde zurückgewiesen.

### **III. Zur Verfassungsbeschwerde**

Die Verfassungsbeschwerde ist – ihre Zulässigkeit unterstellt – nicht begründet. Der Beschwerdeführer wird durch die gerichtliche Untersagung der Verbreitung von Teilen des Textes „Schmähgedicht“ nicht in seinem Grundrecht auf Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG verletzt.

#### **1. Eingriff in den Schutzbereich der Kunstfreiheit**

Das „Schmähgedicht“ des Beschwerdeführers genießt den Schutz der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG. Entgegen der Auffassung des Hanseatischen Oberlandesgerichts<sup>8</sup> dürfte es sich bei dem „Schmähgedicht“ um Kunst handeln.

---

<sup>8</sup> OLG Hamburg, Urteil vom 15.5.2018, 7 U 34/17, S. 14.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Rechtsprechung zur satirischen Darstellung mehrfach hervorgehoben, dass nicht alleine eine satirische Verfremdung eine Äußerung oder Darstellung in den Rang eines durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geschützten Kunstwerks hebt. Das Wesensmerkmal von Satire, mit Verfremdungen, Verzerrungen und Übertreibungen zu arbeiten, könne ohne weiteres auch ein Mittel der einfachen Meinungsäußerung oder der Meinungsäußerung durch Massenmedien im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 GG sein.<sup>9</sup> Es gilt die „sibyllinische Formel“:<sup>10</sup> „Satire kann Kunst sein; nicht jede Satire ist jedoch Kunst.“<sup>11</sup> Ebenso wie bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung von Karikaturen komme es für die rechtliche Einordnung als Kunst maßgeblich darauf an, ob die Darstellung das geformte Ergebnis einer freien schöpferischen Gestaltung ist. Dies sei nicht schon bei jeder bloßen Übertreibung, Verzerrung und Verfremdung der Fall.<sup>12</sup> Bereits in der Mephisto-Entscheidung betonte das Bundesverfassungsgericht: „das Wesentliche der künstlerischen Betätigung ist die freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden.“<sup>13</sup> Sind bei formaler, typologischer Betrachtung die Gattungsanforderungen eines bestimmten Werktyps erfüllt, kommt ein „eher formaler Kunstbegriff“ zur Anwendung, der nur an die Tätigkeit und die Ergebnisse, etwa des Malens, Bildhauens, Dichtens anknüpft. Ist eine solche Zuordnung möglich, kann die Kunstwerkeigenschaft dem Ergebnis der schöpferischen Tätigkeit nicht abgesprochen werden.<sup>14</sup> Es kommt hingegen nicht darauf an, ob es sich um „höhere“ oder „niedere“, „gute“ oder „schlechte“ Kunst handelt. Eine solche Betrachtungsweise liefe auf eine verfassungsrechtlich unstatthafte Inhalts- oder Qualitätskontrolle heraus, die der Funktion der Grundrechte als Minderheitenrechte entgegenliefe und einen effektiven Grundrechtsschutz avantgardistischer künstlerischer Betätigung gefährden würde.<sup>15</sup>

Nach diesen Maßstäben ist das „Schmähgedicht“ unzweifelhaft als Kunst i. S. v. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG einzuordnen. Die Werkform des Gedichts begründet bereits die Eigenschaft als Kunstwerk. Ansonsten würde der verfassungsrechtliche Schutz vom Inhalt des Gedichtes abhängen und es würde eine verfassungsrechtlich unstatthafte Qualitätskontrolle eröffnet, die den Schutz der Kunstfreiheit von der subjektiven Bewertung des Betrachters abhängig macht. Jenseits der formalen Einordnung dessen erweist sich das „Schmähgedicht“ auch als schöpferisches Ergebnis künstlerischer Betätigung. Die Wahl der Reimform als Stilmittel und die inhaltliche und semantische Ausarbeitung sind – ungeachtet der darin verkörperten Obszönitäten – Ergebnis eines kreativen Akts auf einer Ebene jenseits der Betrachtung und Darstellung von Realität entstanden. Die Einbindung des Gedichts in einen dargebotenen Dialog verleiht der gesamten Präsentation künstlerische Qualität. Zutreffend hatte auch das Landgericht Hamburg einen schöpferischen Prozess und im Ergebnis die Eigenschaft als Kunstwerk bejaht.<sup>16</sup> Dem steht die Auffassung des Hanseatischen Oberlandesgerichts nicht entgegen, dass das Schmähgedicht und der gesamte Auftritt des Beschwerdeführers vom „Element der Stellungnahme im öffentlichen Meinungskampf“ dominiert würden.<sup>17</sup> Eine vordergründige und eindeutige politische Absicht des Urhebers von Satire ist unbeachtlich, wenn das gewählte Mittel die Qualität eines Kunstwerkes besitzt.<sup>18</sup> Verbindliche Regeln und Wertungen für die künstlerische Tätigkeit lassen sich auch dort nicht aufstellen, wo sich der Künstler mit aktuellem Geschehen auseinandersetzt;

---

<sup>9</sup> BVerfGE 86, 1, 9; BVerfG, Beschluss vom 12.11.1997, 1 BvR 2000/96, Rn. 12 – „Münzen-Erna“.

<sup>10</sup> Oechsler, NJW 2017, 757, 760.

<sup>11</sup> BVerfG, Beschluss vom 12.11.1997, 1 BvR 2000/96, Rn. 12 – „Münzen-Erna“; siehe auch BGHZ 156, 206, 209; a. A. Gounalakis, NJW 1995, 809, 813, wonach Satire stets als Kunst anzusehen sei.

<sup>12</sup> BVerfG, Beschluss vom 10.7.2002, 1 BvR 354/98, NJW 2002, 3767 ff., Rn. 8.

<sup>13</sup> BVerfGE 30, 173 ff., Rn. 48 – „Mephisto“.

<sup>14</sup> BVerfGE 67, 213 ff., Rn. 36 – „Anachronistischer Zug“; BVerfGE 75, 369 ff., Rn. 16 ff. – „Strauß-Karikatur“.

<sup>15</sup> BVerfGE 75, 369 ff., Rn. 18 – „Strauß-Karikatur“; Bethge in: Sachs, Grundgesetz Kommentar, 8. Aufl. 2018, Art. 5 Rn. 185; Bülow, jM 2020, 243, 244; Faßbender, NJW 2019, 705, 707.

<sup>16</sup> LG Hamburg, Urteil vom 10.02.2017, 324 O 402/16, S. 10.

<sup>17</sup> OLG Hamburg, Urteil vom 15.5.2018, 7 U 34/17, S. 15.

<sup>18</sup> Faßbender, NJW 2019, 705, 707.

der Bereich der "engagierten Kunst" ist von der Freiheitsgarantie nicht ausgenommen.<sup>19</sup> Zu Unrecht verneinte das Hanseatische Oberlandesgericht auch die Kunstwerkeigenschaft, weil das "Schmähgedicht" kein individuelles Erleben des Beschwerdeführers widerspiegeln. Schon der Umstand, dass der Beschwerdeführer selbst als Fernsehjournalist gleich gelagerte Rechte für sich in Anspruch nimmt, wie sie der türkische Staatspräsident den Verantwortlichen der Fernsehsendung „extra 3“ abgesprochen hat, stellt den inneren Bezug zu seinem eigenen Schaffen her und hebt das Werk auf eine eigene schöpferische Ebene.

Durch die gerichtliche Untersagung der Verbreitung wesentlicher Teile des „Schmähgedichts“ wird der Beschwerdeführer in der Ausübung seines Grundrechts auf Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG eingeschränkt. Das Grundrecht gewährleistet jedermann in gleicher Weise den „Werkbereich“ des künstlerischen Schaffens als auch den „Wirkbereich“ der Darbietung und Verbreitung eines Kunstwerks, indem der Öffentlichkeit Zugang zu dem Kunstwerk verschafft wird.<sup>20</sup> Durch die gerichtliche Untersagung der Verbreitung wesentlicher Textpassagen ist der Beschwerdeführer gehindert, das Kunstwerk in seiner Gesamtheit und in seiner vollen Aussagekraft gegenüber anderen zur Geltung zu bringen.

## 2. Rechtfertigung des Eingriffs

### a) Schranken der Kunstfreiheit

Die Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG zählt wie die Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG zu den Kommunikationsgrundrechten, denn jede Schaffung und Verbreitung eines Kunstwerks erfolgt als individuelle Vermittlung schöpferischen Sinns und fantasievoller Gestaltung. Das Grundrecht der Kunstfreiheit ist daher ebenfalls als echtes Kommunikationsgrundrecht zu qualifizieren.<sup>21</sup> Kunst ist jedoch dadurch gekennzeichnet, dass die Realität durch das künstlerische Werk transformiert und auf eine zweite Ebene gehoben wird. Ausgehend von der normalen Wirklichkeit wird eine ästhetische Wirklichkeit gebildet.<sup>22</sup> Hierin besteht der wesentliche Unterschied zur Meinungsfreiheit.<sup>23</sup> Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG lex specialis zur Meinungsfreiheit und den übrigen Kommunikationsgrundrechten aus Art. 5 Abs. 1 GG. Es verbietet sich deswegen, – schon aufgrund der systematischen Stellung – die für die Meinungsfreiheit geltenden Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG auf die in Abs. 3 genannten Bereiche anzuwenden.<sup>24</sup> Weder darf die Kunstfreiheitsgarantie durch wertende Einengung des Kunstbegriffs noch durch erweiternde Auslegung oder Analogie aufgrund der Schrankenregelung anderer Verfassungsbestimmungen – namentlich auch nicht der Schrankentrias des Art. 2 Abs. 1 Halbsatz 2 GG – eingeschränkt werden.<sup>25</sup> Die Kunstfreiheit eröffnet gegenüber den „einfachen“ Kommunikationsgrundrechten einen erweiterten Handlungsraum, in dem sie eine besondere Rezeption der Wirklichkeit und ihre Verarbeitung in schöpferischen Gestaltungs- und Darbietungsformen – namentlich der Satire – erlaubt. Zur satirischen Äußerungsform greift dabei regelmäßig, wer nach eigener Einschätzung eine Meinung nicht unmittelbar äußern kann, weil sie etwa mit rechtlichen oder gesellschaftlichen Sanktionen belegt wäre oder im konkreten sozialen Kontext wirkungslos bliebe.<sup>26</sup> Die

---

<sup>19</sup> BVerfGE 30, 173 ff., Rn. 52 – „Mephisto“; <sup>19</sup> BVerfGE 67, 213 ff., Rn. 38 – „Anachronistischer Zug“.

<sup>20</sup> BVerfGE 30, 173, 189; 67, 213, 224; 81, 278 ff.

<sup>21</sup> Scholz, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 94. EL Januar 2021, Art. 5 Abs. III Rn. 13.

<sup>22</sup> BVerfG, Beschluss vom 13.06.2007, 1 BvR 1783/05, Rn. 82 ff. – Esra –.

<sup>23</sup> Bülow jM 2020, 243, 244.

<sup>24</sup> BVerfGE 30, 173, 191 – „Mephisto“.

<sup>25</sup> BVerfGE 67, 213 ff., Rn. 28, 39 – „Anachronistischer Zug“.

<sup>26</sup> Oechsler, NJW 2017, 757, 762.

schöpferischen Möglichkeiten der Kunst erlauben es, durch Verfremdung und Einbettung in besondere Gestaltungs- und Darbietungsformen Meinung zu abstrahieren. Diese Abstraktion kann wegen ihrer besonderen Wesensmerkmale nicht mit den gleichen – strengeren – Maßstäben gemessen werden, wie die einfache Meinungsäußerung. Man würde sie ihrer von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG besonders geschützten Wirksamkeit berauben.

Die Kunstfreiheit ist demnach zwar vorbehaltlos, aber nicht schrankenlos gewährleistet. Die Vorbehaltslosigkeit der Kunstfreiheit bedeutet, dass ihre Grenzen nur aus der Verfassung selbst zu bestimmen sind. Sie findet daher ihre Grenzen in anderen geschützten Rechtsgütern von Verfassungsrang und insbesondere in den Grundrechten anderer.<sup>27</sup> Das durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht ist ein solches wesentliches Rechtsgut von Verfassungsrang, das der Kunstfreiheit Grenzen ziehen kann.<sup>28</sup> Allerdings zieht die Kunstfreiheit ihrerseits dem Persönlichkeitsrecht Grenzen.<sup>29</sup> Ein Konflikt im Rahmen der Kunstfreiheitsgarantie ist nach Maßgabe der grundgesetzlichen Werteordnung und unter Berücksichtigung der Einheit dieses grundlegenden Wertesystems durch Verfassungsauslegung zu lösen. Als Teil des grundrechtlichen Wertesystems ist die Kunstfreiheit insbesondere der in Art. 1 GG garantierten Würde des Menschen zugeordnet, die als oberster Wert das Ganze grundrechtliche Wertesystem beherrscht. Dennoch kann die Kunstfreiheitsgarantie mit dem ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Persönlichkeitsrecht in Konflikt geraten, weil ein Kunstwerk auch auf der sozialen Ebene Wirkungen entfalten kann.<sup>30</sup> Die widerstreitenden Positionen eines solchen Konflikts sind in ihrer Wechselwirkung zu erfassen und im Rahmen praktischer Konkordanz zu einem schonenden Ausgleich zu bringen.<sup>31</sup> Deshalb sind im Konfliktfall nicht allein die nachteiligen Auswirkungen der Veröffentlichung für die Persönlichkeit des Dargestellten in den Blick zu nehmen, sondern auch die durch ein Veröffentlichungsverbot betroffenen Belange freier Kunst. Beide Interessenbereiche sind gegeneinander abzuwägen, wobei insbesondere auch zu beachten ist, dass Charakter und Stellenwert des beanstandeten Werks als Aussage der Kunst das Verständnis von ihm im sozialen Wirkungsbereich zu beeinflussen vermögen.<sup>32</sup> Um die Grenzen der Kunstfreiheit in diesem Fall konkret zu bestimmen, bedarf es der Klärung, ob die Beeinträchtigung derart schwerwiegend ist, dass die Freiheit der Kunst zurückzutreten hat. Eine geringfügige Beeinträchtigung oder die bloße Möglichkeit einer schwerwiegenden Beeinträchtigung reichen hierzu angesichts der hohen Bedeutung der Kunstfreiheit nicht aus. Wird hingegen eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts zweifelsfrei festgestellt, kann sie auch nicht durch die Kunstfreiheit gerechtfertigt werden.<sup>33</sup> Je stärker dabei das entworfene Persönlichkeitsbild beansprucht, sich mit der sozialen Wirklichkeit des Dargestellten zu identifizieren, desto schutzwürdiger ist dessen Interesse an wirklichkeitstreuere Darstellung seiner Person.<sup>34</sup> Das Bundesverfassungsgericht räumt dem Grundrecht der Kunstfreiheit damit einen besonders hohen Stellenwert ein, der im Rang – schon aufgrund der vorbehaltlosen Gewährleistung – der Meinungsfreiheit nicht nachsteht und wegen seines besonderen Schutzbereichs, nämlich der freien schöpferischen Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse des Künstlers zur Anschauung gebracht werden, nur unter engen Voraussetzungen eingeschränkt werden darf.

---

<sup>27</sup> BVerfGE 67, 213, 228; 91, 211, 213; 94, 223, 224; „Verfassungsimmanente Schranken, s. Faßbender, NJW 2019, 705, 707.

<sup>28</sup> BVerfG, Beschluss vom 28.01.2019, 1 BvR 1738/16, NJW 2019, 1277 ff. Rn. 20; BVerfGE 67, 213, 228.

<sup>29</sup> BVerfGE 67, 213 ff., Rn. 39 – „Anachronistischer Zug“.

<sup>30</sup> BVerfGE 30, 173, 194 f. – „Mephisto“.

<sup>31</sup> Bülow, jM 2020, 243, 246.

<sup>32</sup> BGH, Urteil vom 8.6.1982, VI ZR 139/80, NJW 1983, 1194 ff., juris Rn. 15.

<sup>33</sup> BVerfG, Beschluss vom 28.01.2019, 1 BvR 1738/16, NJW 2019, 1277 ff. Rn. 20; BVerfGE 67, 213, 228; 30, 173, 195; 75, 369, 380.

<sup>34</sup> BGH, Urteil vom 8.6.1982, VI ZR 139/80, NJW 1983, 1194 ff., juris Rn. 15.

## b) Besonderer Maßstab für die Bewertung von Satire

Bei der Beurteilung von Kunst muss die Darstellung anhand der der Kunst in ihrer konkreten Ausprägung eigenen Strukturmerkmale beurteilt werden. Dabei sind sogenannte werkgerechte Maßstäbe anzulegen,<sup>35</sup> d. h. es ist eine „werkimmanente Interpretation“<sup>36</sup> vorzunehmen. Wesenstypische und für Satire konstitutive Merkmale sind Stilmittel wie Übertreibung, Verfremdung und Verzerrung der Wirklichkeit.<sup>37</sup> Sie ist zumeist gekennzeichnet von originellem Engagement und einer zuweilen als aggressiv empfundenen Gestaltung. Gegenüber anderen Kommunikationsformen wird der Satire aufgrund dieser ihr wesenseigenen genrespezifischen Darstellungsmittel ein besonders weit gefasster, aber keineswegs grenzenloser, gestalterischer Spielraum eingeräumt.<sup>38</sup> Die Satire muss ihres in Wort und Bild gewählten Gewandes entkleidet werden, um ihren eigentlichen Inhalt erkennen zu lassen. Ihr Aussagekern und ihre Einkleidung sind sodann gesondert daraufhin zu überprüfen, ob sie eine Kundgabe der Missachtung der karikierten Person enthalten. Dabei muss beachtet werden, dass die Maßstäbe im Hinblick auf das Wesensmerkmal der Verfremdung für die Beurteilung der Einkleidung anders und im Regelfall weniger streng sind als die für die Bewertung des Aussagekerns.<sup>39</sup>

Trotz der getrennten Betrachtungsweise von intendiertem Aussagegehalt und seiner satirischen Einkleidung stehen diese beiden Prüfungsebene in einem inneren Zusammenhang. Auch die auf eine Person abzielende Verfremdung oder Übertreibung kann in der Abwägung mit dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen nur richtig eingeordnet werden, wenn sie auf den Aussagekern zurückgeführt wird. Würde man die Darstellungsform von Satire für sich betrachten, wäre nicht feststellbar, ob sie (nur) auf die Herabwürdigung der Person gerichtet ist oder dem Aussagegehalt der übergeordneten künstlerischen Darbietung zugeordnet werden kann.<sup>40</sup> Zur Erfassung des vollständigen Aussagegehaltes muss eine beanstandete Äußerung stets in dem Gesamtzusammenhang beurteilt werden, in dem sie gefallen ist. Sie darf nicht aus dem sie betreffenden Kontext herausgelöst einer isolierten Betrachtung zugeführt werden. Dabei ist von entscheidender Bedeutung, ob für den Empfänger erkennbar ist, dass es sich um eine für die Satire typische Verfremdung oder Übertreibung handelt, er sie also für seine Meinungsbildung bewertend einordnen kann, oder ob er zu der irrigen Einschätzung gelangen könnte, die getätigte Aussage sei tatsächlich wahr oder im Wortsinn zu verstehen.<sup>41</sup>

## c) Ausprägung des Persönlichkeitsschutzes als verfassungsimmanente Schranke

Das Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG schützt den einzelnen davor, nicht uneingeschränkt zum Gegenstand öffentlicher Erörterungen gemacht zu werden. Der Träger des Persönlichkeitsrechts hat hingegen kein Recht darauf, von Dritten nur so wahrgenommen zu werden, wie er sich selbst gerne sehen möchte.<sup>42</sup> Träger öffentlicher Ämter, die mit der Ausübung von

---

<sup>35</sup> BVerfGE 75, 369 ff., Rn. 16 – „Strauß-Karikatur“.

<sup>36</sup> Oechsler, NJW 2017, 757, 761.

<sup>37</sup> BVerfGE 86, 1, 11 – „Titanic“.

<sup>38</sup> Brauneck, ZUM 2016, 710, 712 mit Verweis auf RGSt 62, 183 f.

<sup>39</sup> BVerfGE 75, 369, 377; 86, 1, 12; BVerfG, Beschluss vom 12.11.1997, 1 BvR 2000/96, NJW 1998, 1386 ff. Rn. 13; Brauneck, a.a.O.: „Trennungsmethode“

<sup>40</sup> Kritisch zu der dem Wesen der Satire widersprechenden Trennungsmethode: Brauneck, ZUM 2016, 710, 713.

<sup>41</sup> BGH, Urteil vom 10.1.2017, VI ZR 562/15, ZUM 2017, 429 ff., juris Rn. 13 f. – „Die Anstalt“; s. auch BVerfG, Beschluss vom 14.2.2005, 1 BvR 240/04, NJW 2005, 3271 ff., juris Rn. 26.

<sup>42</sup> BVerfG, Beschluss vom 14.2.2005, 1 BvR 240/04, NJW 2005, 3271 ff., juris Rn. 25.

Staatsgewalt betraut sind, müssen Kritik an ihrer Person in besonderem Maße hinnehmen, da das Recht, Maßnahmen der öffentlichen Gewalt ohne Furcht vor staatlichen Sanktionen auch scharf, ggf. polemisch und zugespitzt, zu kritisieren, besonders hoch zu veranschlagen ist.<sup>43</sup> Ihre äußersten Grenzen finden diese Grundsätze, wenn der Einzelne durch die Äußerung im Kern seiner Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG verletzt wird.

#### aa) Schmähkritik

Im Zusammenhang mit der Meinungsfreiheit hat das Bundesverfassungsgericht dem sich Äußernden – gerade im Zusammenhang mit Kritik an öffentlichen Stellen – einen weitreichenden Spielraum eingeräumt, der der besonderen Bedeutung des Grundrechts im freiheitlich demokratischen Staatsgefüge Rechnung trägt. Erst wenn die Grenze zur Schmähkritik überschritten wird, überwiegt demnach der Persönlichkeitsschutz das Recht auf freie Meinungsäußerung. Der Begriff der Schmähkritik ist vor dem Hintergrund, dass es nach der verfassungsrechtlichen Systematik bei im Einzelfall gegenüberstehenden Grundrechtspositionen grundsätzlich einer Abwägung zwischen diesen verschiedenen Grundrechtspositionen unter Berücksichtigung aller wesentlicher konkreter Umstände bedarf, eng definiert. Eine überzogene oder gar ausfällige Kritik macht eine Äußerung für sich genommen noch nicht zur Schmähung. Hinzutreten muss vielmehr, dass bei der Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Die Äußerung muss jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik in der persönlichen Herabsetzung bestehen. Wesentliches Merkmal der Schmähung ist mithin eine das sachliche Anliegen völlig in den Hintergrund drängende persönliche Kränkung. Nur ausnahmsweise kann im Sinne einer Regelvermutung auf eine Abwägung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls verzichtet werden. Bei Äußerungen in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage wird dies nur selten vorliegen und eher auf die sogenannte Privatfehde beschränkt bleiben.<sup>44</sup>

Diese Grundsätze können nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer prinzipiell, allerdings mit einigen Einschränkungen, auch auf die Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG übertragen werden. Auch vorbehaltlos gewährleistete Grundrechte, wie die Kunstfreiheit, gelten nicht schrankenlos, sondern sind an anderen Rechtsgütern von Verfassungsrang, namentlich der Grundrechte anderer und insbesondere der allen Grundrechten übergeordneten Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG zu messen. Der Persönlichkeitsschutz als besondere Ausprägung der Menschenwürde ist grundsätzlich geeignet, nicht nur das Recht auf freie Meinungsäußerung, sondern auch die Kunstfreiheit einzuschränken. Ist eine Darstellung oder Darbietung nach diesen Maßstäben ausschließlich oder mit einer überschießenden Tendenz darauf gerichtet, die Person herabzuwürdigen oder ihr ein achtungsvolles Dasein als Mensch abzusprechen, kann sie auch im Gewand der Kunst oder Satire verboten werden. Nicht alles, was sich vordergründig als Schmähkritik erweist, erfüllt jedoch diese Anforderungen, und ist Aussagekern auf die Herabwürdigung der Person gerichtet. Das Wesen von Kunst – und Satire im Besonderen – besteht auf einer inneren Ebene in der abstrahierten besonderen Rezeption der Wirklichkeit und auf einer äußeren Ebene in ihrer durch kreative Schöpfung geprägten Darstellung und Darbietung. Nicht nur Satire, sondern Kunst im Allgemeinen, muss in ihrer geistigen Komplexität betrachtet werden. Danach kann sich auch ein auf unterster Stufe stehender zielgerichteter Angriff auf die Person bei der gebotenen Gesamtwürdigung als legitime künstlerische Darstellung oder Darbietung erweisen. Das Grundgesetz zieht der Kunstfreiheit keine moralischen Grenzen und erlaubt

---

<sup>43</sup> BVerfGE 93, 266, 293; BVerfG, Beschluss vom 24.07.2013, 1 BvR 444/13, ZUM 2013, 793 ff., juris Rn. 21 – für die Meinungsfreiheit.

<sup>44</sup> BVerfGE 82, 272, 283 f.; 93, 266, 294; BVerfG, Beschluss vom 12.5.2009, 1 BvR 2272/04, NJW 2009, 3016, 3018; Beschluss vom 27.04.2013, 1 BvR 444/13, ZUM 2013, 793 ff., juris Rn. 21.

Obszönität, Unsittlichkeit und vulgäre Sprache und Formen. Eine Niveau- oder Qualitätskontrolle findet nicht statt.<sup>45</sup> Provozierte Empörung kann Kunst geradezu ausmachen und gehört häufig zu den wesensstypischen Merkmalen von Satire. Hat Kunst – wie Satire zumeist – die einzelne Person zum Gegenstand, ist stets festzustellen, ob das, was vordergründig als herabwürdigende Kränkung erscheint, auch in der künstlerischen Rezeption als eine solche verstanden werden kann oder muss.

Die satirische Gestaltung erkaufte sich ihre ästhetische Wirkung und die Aufmerksamkeit des Empfängers „auf Kosten des sozialen Ehranspruchs des Satireopfers“. Dessen Demütigung und Bloßstellung ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel, um dem Aussagekern der satirischen Gestaltung die erforderliche Aufmerksamkeit zu verschaffen.<sup>46</sup> Dabei darf Satire keiner Erforderlichkeitsprüfung unterzogen werden, so wie sie das Hanseatische Oberlandesgericht vorgenommen hat. Kunst kann nicht auf die Wahl des milderen Mittels verpflichtet werden, denn gerade die Wahl von Form und Mittel ist Gegenstand des von der Kunstfreiheit geschützten schöpferischen Aktes. Sie ist einem „weniger“ nicht zugänglich, denn dann würde das Werk zu einem minderen aliud verkommen. Der Satiriker darf scharf schießen und verletzen.<sup>47</sup> Dennoch darf Satire nicht alles.<sup>48</sup> Auch die satirische Darstellung bedarf der Abwägung mit dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen. Sie hat sich jedoch auf der Ebene der dritten Voraussetzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, der Angemessenheit, zu vollziehen.<sup>49</sup> Dabei darf die Inanspruchnahme der Persönlichkeitsrechte des Satireopfers nicht völlig außer Verhältnis zur sozialen Bedeutung des entkleideten Aussagekerns stehen. Betrifft eine satirische Darstellung die Verteidigung der Grundrechte oder anderer Teile der verfassungsmäßigen Ordnung oder befasst sie sich mit dem Staatswesen und seinen Amtsträgern, darf zu schärferen Gestaltungsmitteln gegriffen werden, wie bei der satirischen Sanktionierung des „alltäglichen Egoismus oder der üblichen Unanständigkeiten“.<sup>50</sup> Gleichwohl steht es den Gerichten nicht zu, über Legitimität und Wert von Satire oder Kunst zu entscheiden. Sehr wohl können ihr Bedeutungsgehalt und die Schwere des Angriffs gegen die Person in der Abwägung zu einer ins Verhältnis gesetzt werden. Von entscheidender Bedeutung ist dabei auch, ob Persönlichkeitsrechte von vom Aussagekern Betroffener oder von Unbeteiligten in Anspruch genommen werden.

#### bb) Formalbeleidigung

Demgegenüber können die für die Meinungsfreiheit entwickelten Maßstäbe, die für sog. Formalbeleidigungen gelten, nicht ohne weiteres auf die Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG übertragen werden. Die Rechtsfigur der Formalbeleidigung wird vorrangig bei der strafrechtlichen Sanktionierung von Äußerungen, insbesondere durch die Strafnormen der §§ 185 ff. StGB, angewandt.<sup>51</sup> In Fällen der Formalbeleidigung ist das Kriterium der Strafbarkeit nicht der fehlende Sachbezug einer Herabsetzung, sondern die kontextunabhängig gesellschaftlich absolut missbilligte und tabuisierte Begrifflichkeit und damit die spezifische Form dieser Äußerung. Dem liegt zugrunde, dass die Bezeichnung anderer Personen mit solchen Begriffen sich gerade ihrer allein auf die Verächtlichmachung zielenden Funktion bedient, um andere unabhängig von einem etwaigen sachlichen Anliegen herabzusetzen. Sie ist daher in aller Regel unabhängig von den konkreten

---

<sup>45</sup> BVerfGE 75, 369 ff., Rn. 18 – „Strauß-Karikatur“; Bethge in: Sachs, Grundgesetz Kommentar, 8. Aufl. 2018, Art. 5 Rn. 185; Bülow, jM 2020, 243, 244; Faßbender, NJW 2019, 705, 707.

<sup>46</sup> Oechsler, NJW 2017, 757, 762.

<sup>47</sup> Oechsler a.a.O.

<sup>48</sup> Frei nach Tucholsky in seinem Beitrag „Was darf Satire?“, erschienen im Berliner Tagblatt Nr. 36 vom 27.1.1919.

<sup>49</sup> Ebenso Oechsler a.a.O.

<sup>50</sup> Oechsler a.a.O.

<sup>51</sup> Valerius, in: BeckOK StGB, 50. Ed. Vom 1.5.2021 § 192 Rn. 3 ff.; s. auch BVerfG, Beschluss vom 6.9.2000, 1 BvR 1056/95, NJW 2001, 61, 63.

Umständen als Beleidigung zu werten.<sup>52</sup> Im Ergebnis erlaubt das Bundesverfassungsgericht in solchen Fällen die Sanktionierung der Äußerung, ohne dass es einer Abwägung bedarf.<sup>53</sup>

Die Übertragbarkeit dieser Grundsätze auf die vorbehaltlos gewährleistete Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG erweist sich bereits systematisch als problematisch, weil der Straftatbestand der Beleidigung aus § 185 StGB die Meinungsfreiheit nur unter dem für die Kunstfreiheit nicht geltenden Vorbehalt eines allgemeinen Gesetzes i. S. v. Art. 5 Abs. 2 GG beschränken kann. Die Übertragbarkeit auf die Kunstfreiheit – und auf Satire im Besonderen – verbietet sich auch aus materiell-rechtlichen Gründen. Kunst ist neben der vordergründigen Form der Darstellung oder Darbietung stets eine zweite davon abstrahierte Ebene, ein schöpferischer Aussagekern immanent. Würde man die Bewertung einer solchen Äußerung auf die formale Betrachtung, etwa auf die linguistische Semantik beschränken, unterließe die gebotene Gesamtbetrachtung und die Rückführung der Äußerung auf ihren Aussagekern. Kunst und Satire können nicht zuverlässig ohne die gebotene Abwägung mit kollidierenden Persönlichkeitsrechten beurteilt werden, da ihnen eine höhere Deutungsebene immanent ist, die in der Regel auch einen inneren Zusammenhang zur Stellung oder dem Handeln der Person besitzen, deren Persönlichkeitsrecht in Anspruch genommen wird. Dem Satiriker bliebe der durch die Methode der satirischen Entkleidung gewährleistete Schutz seines Werkes verwehrt.

#### c) Anwendung auf das „Schmähgedicht“

Nach den dargelegten Maßstäben ist, wie es die Gerichte vorliegend zutreffend entschieden haben, die Untersagung der Verbreitung des „Schmähgedichts“ mit aufgrund des auf dem türkischen Staatspräsidenten zustehenden Persönlichkeitsrecht nicht nur gerechtfertigt, sondern auch geboten. Zunächst ist dabei die gebotene satirische Entkleidung vorzunehmen und der wahre Aussagegehalt herauszuarbeiten, um sodann die Kernaussage und die satirische Einkleidung einer gesonderten, aber nicht voneinander unabhängigen Bewertung zuzuführen.

#### aa) Satirische Entkleidung der Kernaussage

Bei der gebotenen satirischen Entkleidung tritt als Kernaussage die Kritik des Beschwerdeführers sowohl am Umgang des türkischen Staates und des türkischen Staatspräsidenten mit Journalisten, als auch am Verständnis der Grenzen zulässiger Meinungsäußerungen zutage. Durch die Einbettung des Gedichts in den Dialog mit seinem Co-Moderator verdeutlicht der Beschwerdeführer, dass vorangegangene oder nachfolgende Verse des „Schmähgedichts“ als Beispiele unzulässiger Meinungsäußerungen anzusehen seien. Für den Zuschauer wird im Gesamtkontext erkennbar, dass die einzelnen Äußerungen sich auf einer Ebene jenseits der Wirklichkeit bewegen und dem türkischen Staatspräsidenten nur vordergründig und nicht tatsächlich die ihn herabsetzenden Eigenschaften und Handlungsweisen zuschreiben. Diese Bewertung wird gestützt durch die gesamten äußeren Umstände, zu denen neben der eigentlichen Fernsehsendung und Darbietung auch die in Bezug genommenen politischen Ereignisse der vorangegangenen Tage zählen. Dazu gehört insbesondere, dass der türkische Staatspräsident die Bundesregierung aufgefordert hat, Äußerungen zu unterbinden, die nach deutschem Rechts- und Verfassungsverständnis eindeutig vom Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt waren. Das Schmähgedicht erweist sich deswegen auch als Kontrast und zugleich als Übersteigerung der zuvor vom türkischen Staatspräsidenten beanstandeten Darbietung des Liedes

---

<sup>52</sup> BVerfG, Beschluss vom 19.05.2020, 1 BvR 2397/19, NJW 2020, 2622 ff., juris Rn. 20.

<sup>53</sup> BVerfG, Beschluss vom 19.05.2020, 1 BvR 2397/19, NJW 2020, 2622 ff., juris Rn. 18.

„Erdowie, Erdowo, Erdogan“ in der Sendung „extra 3“. Ungeachtet der Wahl der Mittel bietet diese Kernaussage keinen Anlass für Beanstandungen.

#### bb) Bewertung der satirischen Einkleidung

Im zweiten Schritt ist die satirische Einkleidung, d. h. insbesondere der Text des Gedichtes, in seinem Wortsinn zu bewerten. Unzweifelhaft beinhaltet das Gedicht schwere Angriffe gegen das Persönlichkeitsrecht des türkischen Staatspräsidenten, die es nicht auslassen, ihn moralisch und in seinem Ansehen auf unterster Stufe stehend darzustellen, ihn kränken und gegenüber Dritten verächtlich machen. Dabei fällt besonders schwer ins Gewicht, dass einzelne Verse des Gedichtes bis tief in den Intimbereich hineinwirken und dem türkischen Staatspräsidenten von der Allgemeinheit abgelehnte und zutiefst missbilligte sexuelle Verhaltensweisen unterstellen.

Auf der anderen Seite wurden die beanstandeten Äußerungen nicht isoliert vorgebracht wurden; der Beschwerdeführer wollte, so sein Vortrag, nicht den Eindruck entstehen lassen, es ginge um die Person des türkischen Staatspräsidenten und ihm würden tatsächlich schändliche und verwerfliche Eigenschaften oder Verhaltensweisen unterstellt. Statt dessen hat er mit dem „Kunstgriff“ der Satire<sup>54</sup> den vordergründigen Angriffen gegen das Persönlichkeitsrecht – für den Zuschauer unverkennbar – eine andere, eine höhere davon abstrahierte Bedeutung geben wollen. Die Grenzüberschreitung ist selbst zum Stilmittel geworden, um die rechtlichen Grenzen von Satire aufzuzeigen. Darin liegt die Besonderheit des „Schmähgedichts“; und es kann unterstellt werden, dass es dem Beschwerdeführer tatsächlich darum ging, in Abgrenzung zu der Haltung des türkischen Staates und seines Staatspräsidenten zu wesentlichen Grundrechten, wie der Meinungs-, Presse- und Versammlungsfreiheit, die demgegenüber im demokratisch verfassten Rechtsstaat weiten Grenzen für die Ausübung dieser Grundrechte hervorzuheben und sie durch provokante und obszöne Überzeichnung sichtbar zu machen. Die Grenzverletzung sollte danach der Kern des schöpferischen Werkes sein. Dem muss eine werkgerechte Deutung grundsätzlich Rechnung tragen. Allerdings muss auch und gerade die Grenzüberschreitung als zulässiges Mittel von Satire trotz aller erlaubten Überspitzung, Drastik und Provokation noch in einem angemessenen Verhältnis zum Persönlichkeitsrecht und der Menschenwürde desjenigen stehen, der zum Gegenstand ihrer Darstellung wird.

Der Verfassungsrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer ist nach alledem mehrheitlich der Auffassung, dass sich der Beschwerdeführer für das „Schmähgedicht“ als solches, auch in Ansehung seiner Entstehungsgeschichte, des Vorverhaltens des von den Äußerungen betroffenen türkischen Staatspräsidenten, der besonderen Bedeutung der vom Beschwerdeführer beanspruchten Kommunikationsgrundrechte sowie angesichts seiner unmissverständlichen Wirklichkeitsferne und satirischen Einkleidung, wegen der damit einhergehenden massiven Verletzung der Persönlichkeitsrechte des türkischen Staatspräsidenten im Ergebnis nicht auf die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG berufen kann. Denn das „Schmähgedicht“ weist von vornherein keinerlei kontextbasierten Inhalt auf, der in irgendeiner Form in einen auf Kommunikation und Kritik angelegten Prozess einmündet oder einmünden kann. Im Gegenteil: Zwischen der vom Beschwerdeführer intendierten „Kernaussage“ (Kritik an dem Angriff des türkischen Staatspräsidenten auf die Meinungsfreiheit) und den „satirischen“ Eigenschaftszuschreibungen lässt sich nicht der mindeste Konnex feststellen; der Zuhörer/Adressat bleibt deswegen ... ratlos und verwirrt zurück. Eine intensivere, den Intimbereich des Adressaten berührende und verletzende Schmähung als diejenige in dem fraglichen „Schmähgedicht“ des Beschwerdeführers ist schlechterdings nicht vorstellbar. Hier steht auch unter Berücksichtigung der

---

<sup>54</sup> Brauneck, ZUM 2016, 710, 712.

konkreten Umstände des zu beurteilenden Falles ganz deutlich die Diffamierung der Person im Vordergrund; und die Verfassung zieht auch gegenüber Personen des öffentlichen Lebens und Amtsträgern äußerste äußerungsrechtliche Grenzen, die vorliegend eindeutig überschritten sind; und diese Grenzüberschreitung kann auch insbesondere nicht mit dem Argument gerechtfertigt werden, es habe sich um eine durch die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG vorbehaltlos geschützte „Satire“ gehandelt.

#### **IV. Ergebnis**

Die Untersagung der Verbreitung des „Schmähgedichts“ verletzt den Beschwerdeführer nicht in seinem Grundrecht auf Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG. Die Verfassungsbeschwerde ist nicht begründet.

- - -